

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 10. Juni 2008

Nr. 2008/1003

### **Fussballclub Solothurn, 4503 Solothurn: Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds an die Erstellung eines Kunstrasens im Stadion Solothurn**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn hat am 11. Dezember 2007 einen Bruttokredit von Fr. 1'470'000.-- für die Erstellung eines Kunstrasens im Stadion Solothurn beschlossen. Dieser Kredit ist unter der Bedingung beschlossen worden, dass der Fussballclub Solothurn an den effektiven Aufwand 10 % beisteuert. Der Fussballclub Solothurn ersucht mit Eingabe vom 25. März 2008 den Regierungsrat um Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds an die Erstellungskosten dieses Kunstrasens im Stadion Solothurn. Konkret beantragt er einen Beitrag von 10 % bzw. Fr. 147'000.-- der Gesamtkosten. Dies würde genau dem Beitrag entsprechen, die der Fussballclub Solothurn an das Projekt beizusteuern hätte.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Gemäss den Richtlinien des Regierungsrates über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sport-Toto-Anteil gehören grundsätzlich nur Vereine und Verbände die dem Schweizerischen Olympischen Verband - Swiss Olympic Association (SOA) angeschlossen sind, zum Kreis der berechtigten Empfänger. Handelsgesellschaften und Genossenschaften sind grundsätzlich nicht beitragsberechtigt. Der Fussballclub Solothurn (im Folgenden "FCS" genannt) ist ein Verein, welcher dem Solothurnischen Fussballverband angehört, welcher dem SOA angeschlossen ist. Er ist damit grundsätzlich beitragsberechtigt.
- 2.2 Im Januar 1993 hat der Regierungsrat eine Änderung der seit 1989 geltenden erwähnten Sport-Toto-Richtlinien vorgenommen. Danach können, soweit es der Fondsbestand erlaubt, unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung an regionale, polysportiven Zwecken dienende Anlagen Beiträge bis zu Fr. 300'000.-- und an regionale, monosportiven Zwecken dienende Anlagen bis Fr. 100'000.-- ausgerichtet werden. Diese Regelung ist bei der letzten Überarbeitung der Richtlinien im Dezember 2002 bestätigt worden.
- 2.3 Wie sind die Verhältnisse? Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (im Folgenden "Stadt Solothurn" genannt) ist seit 1973 Eigentümerin der Anlage. Damals hat sie dem FCS die gesamte Anlage abgekauft. Im Gegenzug ist dem FCS u.a. das Recht eingeräumt worden, sämtliche Anlagen prioritär zu nutzen. In den Jahren 1991 und 2008 ist der Vertrag aus dem Jahre 1973 ergänzt worden. Die erwähnte prioritäre Nutzung des FCS ist dabei immer erhalten geblieben. In der letzten Ergänzung im Jahre 2008 hat sich der FCS verpflichtet, der Stadt Solothurn künftig eine Benützungsgebühr für die Anlage zu

bezahlen (50 % der Gebühren gemäss städtischem Gebührentarif). Nun wird der Kunstrasen von der Stadt Solothurn als Eigentümerin der Anlage erstellt und finanziert. Allerdings ist der Kredit nur mit der Bedingung gesprochen worden, dass sich der FCS finanziell daran beteiligen muss (10 % des effektiven Aufwandes). Diese Beteiligung kann, zusätzlich zur neu erhobenen Benutzungsgebühr, als Abgeltung des Mehrwertes, den die Stadt Solothurn mit der Investition auf der Anlage schafft (neu Kunst- statt konventioneller Rasen), für das Recht des FCS, die Anlage prioritär nutzen zu können, betrachtet werden. In diesem Sinne und in dieser Konstellation ist die vom FCS von der Stadt Solothurn geforderte finanzielle Beteiligung im Hinblick auf den Sport-Toto-Fonds beitragsberechtigt. Damit ist jedoch gleichzeitig der Betrag definiert, an welchem sich der Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds zu orientieren hat (d.h. 10 % der Erstellungskosten).

- 2.4 Dient die Anlage regionalen Zwecken und welche Bedeutung kommt ihr zu? Der FCS nimmt hinsichtlich der Nachwuchsförderung im Kanton Solothurn eine eigentliche Sonderfunktion ein. Als einziger Verein des Kantons ist er im Junioren-Spitzenfussball tätig. Dies basiert u.a. auch auf einer regionalen Zusammenarbeit mit anderen Vereinen. In der Regel werden die talentiertesten Jungfussballer aus dem Kanton Solothurn von den einzelnen Vereinen zum FCS geschickt, um sie dort ausbilden zu lassen. So betreut und fördert der FCS Jugendliche aus dem Einzugsgebiet Olten-Langenthal-Kirchberg-Biel-Balsthal. Der vom FCS ausgebildete Nachwuchs geniesst in Fussballkreisen einen sehr guten Ruf. Dies hat insbesondere auch dazu geführt, dass der FC Basel mit dem FCS hinsichtlich der Nachwuchsförderung einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Die Räumlichkeiten (Theorieräume, Kraftraum und Restaurant) und der günstige Standort der Sportanlage im Stadion des FCS bieten gute Voraussetzungen als Tagungsort für die Weiterbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Funktionären usw.. Jährlich finden dort bereits über 10 regionale und nationale Aus- und Weiterbildungskurse statt. Der neue Kunstrasen wird es erlauben, die Qualität der praktischen Aus- und Weiterbildung in den diversen Kursen und Lehrgängen wesentlich zu verbessern.

- 2.5 Weshalb ein Kunstrasenfeld? Da der FCS im Junioren-Spitzenfussball tätig ist, hat er die Anforderungen des Schweizerischen Fussballverbandes zu erfüllen. Das Ausbildungslabel verlangt nebst einer professionellen Trainerstruktur auch eine entsprechende Infrastruktur. Dazu gehört auch ein Kunstrasenspielfeld, ansonsten der FCS mittelfristig seine Berechtigung, im Junioren-Spitzenfussball ausbilden zu können, verlieren würde. Hinzu kommt, dass auch die 1. Mannschaft des FCS über kurz oder lang auf ein Spielfeld dieser Art angewiesen sein wird.

- 2.6 Dient die Anlage polysportiven Zwecken? Der FCS geht davon aus, dass das Kunstrasenspielfeld auch für eine Mitnutzung von Gymnastik, Tanz, Aerobic etc. oder die Durchführung grösserer Sportanlässe zugänglich sei. Aufgrund der hohen Auslastung der Anlage durch den FCS dürfte eine solche Nutzung wohl nur sehr eingeschränkt und in einzelnen Ausnahmefällen möglich sein. Es ist deshalb von einer monosportiven Zwecken dienenden Anlage auszugehen.

Als Zwischenergebnis ergibt sich, dass die Anlage monosportiven Zwecken dient und ihr aufgrund der Aspekte Nachwuchsförderung und Aus- und Weiterbildung hinsichtlich des

Breiten- und des Spitzenfussballes kantonaler und in einem gewissen Sinne sogar nationaler Charakter zukommt.

- 2.7 Wie hoch fällt der Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds nun aus? Die Beteiligung des FCS beträgt 10 % der Erstellungskosten der Anlage. Dies ist die Bezugsgrösse für die Bestimmung des Beitrages aus dem Sport-Toto-Fonds. Da es sich um eine Anlage handelt, die monosportive Zwecken dient, können im Maximum Fr. 100'000.-- zugesprochen werden. Häufig werden als Ausgangspunkt bei der Festlegung eines Beitrages 20 % der Kosten herangezogen, die der betreffende Verein oder Verband zu tragen hat. Dieses gilt auch für den vorliegenden Fall. Bei der Bemessung des konkreten Beitrages ist nun aber zu gewichten, dass der Anlage eine ganz besondere Bedeutung und Stellung gerade auch im Hinblick auf die Jugendförderung im Fussball zukommt. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, insbesondere auch im Vergleich zu anderen Anlageprojekten, die unterstützt worden sind, erscheint deshalb eine Erhöhung des Beitrages aus dem Sport-Toto-Fonds auf insgesamt 50 % als angemessen. Der Beitrag an das Kunstrasenspielfeld ist im Maximum jedoch bei Fr. 75'000.-- zu begrenzen. Zusammenfassend wird somit dem FCS an seine Beteiligung an die Kosten für die Erstellung eines Kunstrasens im Stadion Solothurn ein Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds im Umfang von 50 %, im Maximum jedoch Fr. 75'000.--, zugesprochen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Dem Fussballclub Solothurn ist an seine Beteiligung an die Kosten für die Erstellung eines Kunstrasens im Stadion Solothurn (10 % von den geschätzten Investitionskosten von brutto rund Fr. 1'470'000.--) ein Beitrag von 50 %, im Maximum jedoch Fr. 75'000.-- aus dem Sport-Toto-Fonds unter folgenden Auflagen zugesprochen:
- 3.1.1 Zweckgebundene Nutzung der Mittel für das Projekt;
- 3.1.2 Das Kunstrasenspielfeld hat den Zwecken im Sinne der Erwägungen zu dienen.
- 3.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, diesen Beitrag zu Lasten des Kontos 233004 "Sport-Toto-Fonds" nach Vorliegen eines Einzahlungsscheines, der Bauabrechnung, einer Kopie der Rechnung der Stadt Solothurn an den Fussballclub Solothurn sowie des Beleges über die erfolgte Zahlung auszuführen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn (3) losaastu\Winword\Fonds\  
FC\_Solothurn\_Kunstrasen\_RRB.doc

Amt für Kultur und Sport, Abteilung Sport (3)  
Fussballclub Solothurn, Postfach 215, 4503 Solothurn